

Moderne Betriebsprüfungen

Betriebsprüfungen sind Ereignisse im Leben eines Unternehmers, mit denen er in der Regel ein bis dreimal während seiner aktiven Zeit konfrontiert wird. Dabei wird die „black box Gewinnermittlung“ vom Finanzamt geöffnet. Der Betriebsprüfer röntgt den Betrieb bis ins Kleinste.

Behörden haben es an sich, dass sie Geldmangel bedingt hinter den technischen Möglichkeiten hinterherlaufen. Dadurch gelangen sie nicht an die Informationen, die sie zu einer objektiven Beurteilung des Steuerfalles benötigen. Die Betriebsprüfer holen diesen Rückstand jedoch durch die Rückwärtsbetrachtung des zu prüfenden Betriebes auf. Es werden Jahre geprüft, die 2 bis 5 Jahre zurückliegen. Zwischen dem Zeitpunkt der Beurteilung eines betrieblichen Vorgangs durch den Steuerpflichtigen und der Prüfung durch das Finanzamt gab es jedoch diverse Änderungen der Gesetze, Rechtsprechung und Informationen des Bundesministeriums der Finanzen. Diese aufhellenden Faktoren ermöglichen es den Prüfern, die aktuellen Informationen auf frühere Jahre anzuwenden. Der Schlüssel dazu heißt in der Nomenklatur der Finanzverwaltung: „anzuwenden auf alle noch offenen Fälle“.

In den letzten 5 Jahren haben die Finanzämter jedoch auch technisch nachgerüstet und stehen nun den zu prüfenden Unternehmen auf Augenhöhe gegenüber. Der Gesetzgeber hat vorgesorgt, in dem er die Aufbewahrungsfristen verlängert und auf elektronische Daten ausgeweitet hat. Deshalb sollten Betriebe achtsam mit ihren Daten umgehen und sich gut auf eine Prüfung vorbereiten. Denn die Daten der Buchführung und andere elektronische Informationen können in der heutigen Zeit sowohl mit internen Informationen (innerhalb der Buchführung z.B. die geschriebenen Rechnungen mit den Zahlungsseingängen), als auch mit externen (außerhalb der Buchführung z.B. Wetterdaten mit Umsatzerlösen) verknüpft und zeitsparend ausgewertet werden.

Manch einer hat dabei schon böse Überraschungen erlebt. Dieser Beitrag gibt am Beispiel von Ärzten und Zahnärzten einen Einblick, was die Buchführung alles verraten und wie man Vorsorge treffen kann. Dabei wird auf unsere Erfahrungen im Laufe der letzten 5 Jahre eingegangen.

1. Gesetzesänderungen im Jahr 2002

Im Jahr 2002 wurden verschiedene Gesetzesänderungen in der Abgabenordnung verankert. Die Änderungen zielen darauf ab, dass der Steuerzahler verpflichtet wurde, 10 Jahre lang alles, was elektronisch vorliegt, auch elektronisch zu archivieren, um es dem Fiskus zur Überprüfung zur Verfügung stellen zu können. Seitdem ist die Vorlage von Papierbelegen für steuerliche Zwecke nicht mehr ausreichend! Investiert ein Arzt in neue Programme und Computer, sind die Altgeräte ebenfalls 10 Jahre aufzubewahren, um die alten Daten für den Prüfer weiterhin in lesbarem Zustand zu halten. Damit beugt der Gesetzgeber Datenverlusten vor, die durch neue Datenformate entstehen könnten.

Seit dem 01.01.2002 sind die Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) für steuerliche Zwecke in Kraft. Der Zugriff wird nach der Verordnung begrenzt auf steuerlich relevante Daten. Doch da es zu diesem Termin keine allgemein gültige Definition gibt, entscheidet der Prüfer selbst über den Umfang der von ihm benötigten elektronischen Daten. Die Finanzgerichte – einige Urteile gibt es bereits – entscheiden oftmals im Sinn des Fiskus.

Und Finanzbeamte sind Sammler. Sie sammeln Zahlen, Daten und Belege jeder Art. Da der Sammelplatz für elektronische Daten nahezu unbegrenzt zur Verfügung steht, wird von der Word-Datei bis zur Excel-Berechnung, vom Geschäftsbrief bis zur E-Mail, vom Angebot (Heil- und Kostenplan) über den Lieferschein (Eigenlaborbeleg) bis zur Rechnung, vom Kontoauszug bis zum Electronic-Cash-Beleg alles gesammelt, was sich so anbietet. Allein dadurch gerät der Steuerpflichtige bereits in die Defensive, denn zum Zeitpunkt der Erstellung der Daten und Belege hat er all diesen Unterlagen noch kein besonderes steuerliches Interesse beigemessen.

Das ändert sich spätestens mit der nächsten Betriebsprüfung. In bisherigen Prüfungen reichen Papierbelege aus. Und was nicht mehr vorhanden war, konnte nicht mehr geprüft werden. Nun aber ist die gesamte Korrespondenz, die zur Vorbereitung, Abwicklung oder Rückgängigmachung eines Geschäfts dient, dem Finanzamt elektronisch zur Verfügung zu stellen. Im Zweifel sind das alle Informationen, die mit Hilfe von Computern erstellt worden sind.

Unsere Tipps

- Seien Sie gewissenhaft und akribisch bei der Sammlung Ihrer elektronischen und Papierbelege.
- Soweit es überhaupt noch möglich ist, vermeiden Sie sensible Informationen auf Ihren EDV-Systemen.
- Im Zweifel heben Sie lieber mehr Belege auf, als zu wenig.
- Dokumentieren Sie den Grund eines hohen Materialverbrauchs (z.B. bei Zahnärzten, die ein Cerec-Gerät in ihrem Eigenlabor einsetzen).
- Stornorechnungen bewahren Sie bitte auf und fertigen Sie Notizen zur Stornierung an.
- Honorar- und Preisnachlässe begründen Sie bitte plausibel und dokumentieren Sie sie zeitnah. Denn wenn der Prüfer das Jahr 2008 im Jahr 2013 prüft, kann schon einiges in Vergessenheit geraten sein. Und das Personal muss auch nicht mehr das gleiche sein. Erwarten Sie vom Prüfer dafür bitte kein Verständnis. Erst recht nicht, wenn es mehrere Sachverhalte sind, an die Sie sich nicht mehr erinnern können. Dann unterstellt der Prüfer sehr schnell einen Vorsatz.
- Für versehentlich überlassene Informationen besteht kein Verwertungsverbot für das Finanzamt. Da dem Prüfer der Zugriff auf Ihre EDV gewährt werden muss, sollten Sie Vorsorge treffen, dass nur unkritische betriebliche Informationen im Zugriffsbereich des Fiskus liegen sollten. Viele Programme verfügen bereits über eine GDPdU Schnittstelle.
- Trennen Sie Ihre betrieblichen von Ihren privaten Daten. Insbesondere trifft dies auf Bankinformationen zu. Richten Sie Ihre Buchführung auf zwei Konten aus: Ein Einnahme- und ein Ausgabekonto. Haben Sie noch weitere steuerrelevante Einkünfte (z.B. Vermietung und Verpachtung oder Kapitalerträge), dann richten Sie dafür gesonderte Konten ein und wickeln Sie bitte keine persönlichen Einnahmen und Ausgaben über diese Konten ab.
- Stellen Sie uns Ihre Kontoauszugsinformationen für alle Ihre betrieblichen Konten elektronisch zur Verfügung, damit nicht in Ihren persönlichen Computern geschnüffelt werden muss und ggf. sehr sensible Daten ohne ein Verwertungsverbot für den Prüfer sichtbar werden.

Wenn Sie sich mit dieser Thematik näher beschäftigen wollen, dann empfehle ich Ihnen unseren Artikel „Der digitale Datenzugriff der Finanzverwaltung“ aus dem Jahr 2006. Der Artikel wurde in mehreren ärztlichen Standeszeitschriften veröffentlicht. Sie finden ihn auch auf unserer Internetseite unter unseren Publikationen.

Wenn es Sie interessiert, wie Sie sowohl die elektronischen Kontoauszugsinformationen als auch die elektronischen Belege dem Finanzamt zur Verfügung stellen können, dann erfahren Sie mehr auf unserer Internetseite unter der Rubrik Praxis-Online.

2. Die Entwicklung von Betriebsprüfungen in den Jahren 2003 bis 2006

In diesen Jahren hat der Fiskus seine Prüfer zunächst mit Laptops ausgestattet. Darauf wurden die Daten gespeichert und mit ins Finanzamt genommen. Was dort mit den Daten geschieht, ist uns nicht bekannt. Auf die Anfrage an das Finanzamt Hannover-Nord nach einer Löschungsmitteilung der Notebook Daten, wurde uns mitgeteilt, dass die Daten zur Sicherheit erst ein halbes Jahr nach Beendigung der Prüfung gelöscht werden. So ist es von der Oberfinanzdirektion Hannover gewollt. Ob es auch so im Finanzamt gelebt wird, entzieht sich unseren Kontrollmöglichkeiten.

Zunächst wurden nur wenige elektronische Daten angefordert und durchleuchtet. Meist waren es die Informationen aus der Buchführung, die den Prüfern elektronisch zur Verfügung gestellt werden mussten. Parallel wurden auch noch die Papierbelege geprüft.

Mit dem Einsatz der Prüfersoftware IDEA hat die Finanzverwaltung ihren Prüfern ein Instrument an die Hand gegeben, das es ihnen ermöglicht über statistische Verfahren die vorhandenen Informationen zu verknüpfen. Die Auswertungen erfolgen auf Knopfdruck und in Windeseile. Die Möglichkeiten dieser Verfahren sollte keiner unterschätzen. Die jungen Prüfer verlassen sich gern auf die Auswertungen des Kollegen Computer. Sie urteilen schnell und unkritisch. Schnell stellen sie die Glaubwürdigkeit einer Buchführung infrage. Die Folge sind Hinzuschätzungen und Steuernachzahlungen.

Durch den Einsatz des IDEA-Programms werden u.a. fehlende Rechnungen und Rechnungsnummern, Bewirtungen an Sonn- und Feiertagen, Ausgaben die steuerlich zulässige

Grenzen überschreiten oder Rechnungsanforderungen ab bestimmten Rechnungsbeträgen zum Thema der Betriebsprüfung. In früheren Jahren war die Recherche dieser Informationen eine manuelle, zeitraubende Angelegenheit, weshalb sie oft unterblieb.

Die Programmauswertungen werden von den Prüfern meist ohne eigene kritische Prüfungshandlungen an die Steuerpflichtigen zur Stellungnahme weitergereicht. Dadurch gelangt der zu prüfende Arzt in die Defensive, wenn er nicht sofort glaubwürdige Gegenargumente und Belege beibringen kann. Oft können die vom Prüfer aufgeworfenen Fragen erst nach zeitraubender Recherche beantwortet werden.

Als Steuerpflichtiger steht der Arzt während einer Betriebsprüfung unter hohem psychischem Druck. Dieser Druck ist von den Prüfern gewollt und wird von ihnen gern zur Erzielung von Mehrergebnissen ausgenutzt, wenn Sachverhalte für den Prüfer unglaubwürdig erklärt wurden. Nicht selten sollten vom Steuerpflichtigen Fragen zu Sachverhalten beantwortet werden, die bereits Jahre zurück lagen und denen damals keine besondere Wichtigkeit beigemessen wurde.

Waren es in der Vergangenheit hauptsächlich die Ausgabenbelege, die auf eine private Veranlassung hin untersucht wurden, traten nach und nach die Einnahmen und deren Zahlungseingang in den Focus der Prüfer. Angefordert werden bei Ärzten und Zahnärzten jetzt immer auch die Abrechnungen der KV bzw. KZV bis hin zu den Leistungen für die einzelnen Patienten.

Bei Zahnärzten erfolgt ein Abgleich der Einnahmen mit den Ausgaben im Eigen- und Fremdlabor. Geprüft wird u.a., ob für die Vorleistungen des Eigen- oder Fremdlabors auch Zahlungseingänge zu verzeichnen waren. Ziel dieser Recherche waren Behandlungen von Familienmitgliedern, Freunden und natürlich Honorareinnahmen, die nicht durch die Büchergingen. Kann der Prüfer keine Zahlungseingänge zuordnen, muss der Arzt für Aufklärung sorgen und ggf. glaubwürdige Gegenargumente präsentieren, wenn Zahlungseingänge nicht im Prüfungszeitraum zu finden waren.

Auch Honorare für Privatleistungen werden abgestimmt. Dazu sind die Rechnungsausgangsbücher der Praxen elektronisch vorzulegen. Nachdem die Vollständigkeit der vergebenen Rechnungsnummern geprüft wurde, wird der Zahlungseingang unter die Lupe genom-

men. Erfolgt auf Grund einer Rechnung keine Zahlung des Patienten, dann muss der Arzt schon sehr gute Gründe vorbringen, weshalb die Zahlung des Patienten unterblieb. Können Mahnschreiben an den Patienten nicht vorgelegt werden, wird der Prüfer großzügig die Betriebseinnahmen erhöhen. Die Folge auch hier: Steuernachzahlungen.

Unsere Tipps

- Dokumentieren Sie Mahnungen und Zahlungsausfälle und deren Gründe zeitnah und akribisch.
- Sammeln Sie jeden für Ihre Praxis anfallenden Beleg (z.B. die Kontrollzettel von EC-Cash).
- Wenn Sie ein Kassenbuch führen, kontrollieren Sie den Kassenbestand laufend. Eine Kasse kann keinen negativen Bestand ausweisen. Ist dies in der Buchführung dennoch der Fall oder treten Differenzen auf, geben Sie dem Prüfer allen Grund Ihre Einnahmen zu erhöhen.

Der tiefe Einblick des Prüfers in patientenbezogene Daten hat uns schon vor Jahren bewogen die Beziehung des Steuerrechts zur ärztlichen Schweigepflicht zu untersuchen. Es ist durchaus gefährlich, dem Prüfer einen zu tiefen Blick in Patientendaten zu gewähren, denn der Arzt kann damit gegen seine ärztliche Schweigepflicht verstoßen. Mit allen zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen. Das Finanzamt sieht diesen Spagat des Arztes natürlich anders.

Unsere Tipps

- Beschäftigen Sie sich vor dem Beginn einer Prüfung mit Ihrem Verständnis der ärztlichen Schweigepflicht. Wir haben festgestellt, dass es hier durchaus unterschiedliche Beurteilungen der Ärzte gibt.
- Im Zweifel sollten Sie sich auf eine für Sie (noch) vertretbare Position festlegen. Nach unserer Erfahrung sitzt die Finanzverwaltung oftmals am längeren Hebel.

Wenn Sie sich dieser Thematik nähern wollen, dann empfehle ich Ihnen unseren Artikel „Das Arztgeheimnis in der Steuerprüfung“ aus dem Jahr 2004. Sie finden ihn auf unserer Internetseite unter den Publikationen.

Die Rechnungen über Privatleistungen (IGel-Leistungen) werden nicht nur auf deren Zahlungseingang, sondern auch auf umsatz- und gewerbesteuerliche Fragestellungen untersucht. So werden Schönheitsoperationen, Bleaching, Zahnschmuck, Botox-Behandlungen, etc. zum Anlass genommen, Umsatzsteuernachforderungen zu generieren.

Leider fehlt es zu diesem Themenkomplex immer noch an einer gesetzlichen Normierung der umsatzsteuerbefreiten ärztlichen Tätigkeit, sodass die Prüfer sich auf Meinungen einzelner Oberfinanzdirektionen oder ihren Finanzamtvorsteher berufen. Die Rechtsprechung geht tendenziell dahin, dass nur die Krankheit vorbeugende und behandelnde Tätigkeit des Arztes als umsatzsteuerbefreite Leistung anzusehen ist. Die Grenze wird sich nach unserer Auffassung weiter zur pro-fiskalischen Auffassung verschieben.

Unsere Tipps

- Rechnen Sie Ihre Leistungen nach GOÄ / GOZ ab, um Zweifelsfragen aus dem Weg zu gehen.
- Bestehen Zweifel, ob Ihre Leistung der Vorbeugung oder Heilung von Krankheiten dient, dann berechnen Sie vorsichtshalber 19% Umsatzsteuer zusätzlich und informieren Sie uns bitte darüber. Die Umsatzsteuer gehört nämlich nicht Ihnen, sondern dem Finanzamt und Sie sind verpflichtet die Umsatzsteuer abzuführen.
- Kennzeichnen Sie für diesen Fall die Vorleistungen für die umsatzsteuerpflichtigen Leistungen, denn Sie können sich die Ihnen von anderen Unternehmen in Rechnung gestellten Vorsteuerbeträge vom Finanzamt anrechnen lassen.

3. Die Situation seit 2007

Ab 2007 scheint ein weiteres Zeitalter bei den Betriebsprüfungen von Ärzten und Zahnärzten eingeläutet worden zu sein. Die Prüfer schürfen tiefer und ihr Sieb wird immer feiner. Insbesondere betrifft dies die Seite der Leistungserbringung - also die Einnahmeseite der Praxen.

Zu Beginn einer Prüfung lassen sich die Prüfer gern auch das Behandlungskonzept, die Behandlungsschwerpunkte und die angebotenen IGeL-Leistungen von den Ärzten erklären. Die Prüfer kommen via Internet sehr gut informiert in die Praxis und sind über das Leistungsspektrum des zu prüfenden Arztes bald besser informiert, als der Arzt selbst. Fragestellungen zielen auf umsatz- und gewerbesteuerliche Aspekte, aber natürlich auch auf Privatliquidationen jeder Art.

Eine häufig gestellte Frage ist, wie gegenüber Angehörigen oder Freunden erbrachte Leistungen abgerechnet werden. Während sich der Prüfer i.d.R. mit allen verfügbaren Daten zu der Person des Arztes und dessen Familienangehörigen zur Prüfung begeben kann (u.a. Namen, Geburtstage, KFZ-Kennzeichen), fällt ihm dies für die Freunde des Arztes schwer.

Durch die Abgabepflicht der Anlage EÜR als eine Art standardisierte Gewinnermittlung hat die Finanzverwaltung Datenmaterial zur Verfügung, mit dem es die Daten der zu prüfenden Praxis elektronisch vergleichen kann. Häufigkeitsverteilungen einzelner Ziffern, Zahlenmuster, Schwellengrößen bestimmter Einnahmen und Ausgaben, Zeitreihenvergleiche werden Anhaltspunkte für gezielte und vertiefende Nachforschungen liefern.

Die Prüfer lassen sich gern auch die Praxisorganisation erklären und demonstrieren. Sie wollen in die Arbeitsweise der Abrechnungssoftware eingewiesen werden und lassen sich zeigen, wie in der Praxis Rechnungen, Gutschriften, Stornierungen, Heil- und Kostenpläne etc. geschrieben und verbucht werden. Sie wollen wissen, wie der Zahlungseingang von Patienten in der Praxis gehandhabt wird und wer damit betraut ist, wie das Mahnwesen organisiert ist, usw. Es wird die Vergabe der Patienten- und Rechnungsnummer zu erklären sein. Liegt aus Sicht des Prüfers ein ungewöhnliches System der Nummernvergabe vor, wird es infrage gestellt.

Dabei stellen sich die Prüfer zunächst dumm, doch ausgenutzt werden sollte die vermeintliche Unwissenheit des Prüfers nicht. Denn im Vorfeld der Betriebsprüfung bekommt der zu prüfende Arzt bereits einen Fragebogen zu seiner in der Praxis eingesetzten Abrechnungsoftware und deren Datenformaten. Es ist davon auszugehen, dass die Prüfer über wesentliche Möglichkeiten der Abrechnungssysteme informiert sind. Ähnlich wie bei Gaststätten und den Möglichkeiten der internen Auswertungen von elektronischen Registrierkassen, erscheinen die Prüfer mit ausreichenden Kenntnissen der Abrechnungsoftware zur Prüfung. Sollten die Kenntnisse des Prüfers mal nicht ausreichen, halten die Oberfinanzdirektionen EDV-Spezialisten bereit, die sich den Abrechnungssystemen in der Praxis annehmen können.

So gewinnen die Prüfer wichtige Anhaltspunkte, welche Art elektronischer Daten vorhanden ist, die sie für Verknüpfungen und Auswertungen verwenden und anfordern können. Auf diese Weise können aus dem Rahmen fallende Geschäfte und Manipulationen von Buchführungen leichter aufgedeckt werden. Ferner erfahren sie, welche Prüfungsschwerpunkte sie setzen müssen, um mit einem ansehnlichen Mehrergebnis die Prüfung zu beenden.

Unsere Tipps

- Bereiten Sie sich gut auf die Frage zur Behandlung von Verwandten und Freunden vor, damit Sie souverän eine Antwort parat haben.
- Seien Sie nicht zu offen oder euphorisch gegenüber den Prüfern, was Ihr Leistungsangebot betrifft. Antworten Sie nur genau auf die Frage des Prüfers – Sie befinden sich nicht auf einer Marketingveranstaltung.
- Verkaufen Sie die Prüfer nicht für dumm.
- Überprüfen Sie regelmäßig Ihre Internetpräsentation auf die Inhalte.
- Durchsuchen Sie das Internet nach Ihrer Person. Der Prüfer macht es auch.
- Vermeiden Sie Preisangaben im Internet. Eine einmal online gestellte Internetseite kann auch nach ihrer Löschung rekonstruiert und für den Ist-Vergleich mit Ihren Daten herangezogen werden.
- Bilden Sie in Ihrer Buchführung nur Ihren betrieblichen Bereich ab, damit der Prüfer nach Namen Ihrer Freunde und Bekannte nicht suchen kann.
- Gewähren Sie uns den Abruf Ihrer betrieblichen elektronischen Bankdaten, damit Sie nicht ungewollt Ihre privaten elektronischen Bankdaten dem Prüfer zur Verfügung

stellen. I.d.R. sind nur bei Verdacht auf Steuerhinterziehung auch die privaten Konten vorzulegen.

- Wählen Sie ein plausibles Muster der Nummernvergabe für Patienten, Heil- und Kostenplänen und Rechnungen.
- Starten Sie mit Beginn des Jahres einen neuen Rechnungsnummernkreis, damit Sie nicht unter Begründungsdruck geraten.

Fazit

Die Präsidentin der Ärztekammer Niedersachsen, Frau Dr. Martina Wenker, bringt die gegenwärtige Entwicklung in der Gesetzgebung im niedersächsischem Ärzteblatt 01/2008 auf den Punkt: „Neben der generellen Entwürdigung der Arzt-Patienten-Beziehung sind wir nunmehr an einem Punkt angelangt, bei dem wir in der Öffentlichkeit als Erfüllungsgehilfe der Sozialversicherung wahrgenommen werden oder als Berufsstand unter ´kriminellem Generalverdacht´ stehen“. Aus unserer Erfahrung der letzten Jahre kann diese Aussage durchaus auch auf Betriebsprüfungen übertragen werden.

Nur Jammern hilft nichts. Treffen Sie deshalb rechtzeitig Vorsorge, damit Sie während der nächsten Betriebsprüfung mit einem ruhigen Gewissen durchschlafen können.

Manch einer hat bei Betriebsprüfungen morgens um sieben schon mal ungewollten Hausbesuch bekommen. Wenn die netten Damen und Herren der Steuerfahndung Ihr Heim auf den Kopf stellen und die Computer Ihrer Kinder mitnehmen, dann beginnt eine lange Zeit der Ungewissheit. Denn Finanzbeamte haben eins zur Genüge: Zeit.

Ein kleiner Trost bleibt für diesen Fall: man befindet sich mit vielen Prominenten in bester Gesellschaft.

Für Ihren Wissensdurst hier noch einige Informationsquellen:

<http://de.wikipedia.org/wiki/GDPdU>

www.bundesfinanzministerium.de

www.strategisch-steuern.de

Dirk Peters

Dipl. Ökonom / Steuerberater

Hannover 19.03.2008